

INHALT

Dank 7

EINLEITUNG	9
Antikommunismus und Staatsschutz	10
Fragestellung und Aufbau	15
Methodisch-theoretische Ansätze und Untersuchungszeitraum	19
Forschungsstand	27
Quellen	36
1 VERBANDSMITGLIEDER UND NETZWERKER	39
1.1 Die Gründung des SVV 1919 und seine internationale Vernetzung bis 1930	40
1.2 Organisationsstruktur und Tätigkeitsbereiche, 1919–1948	60
1.3 Mitglieder	79
1.4 Antikommunistische Netzwerke	95
1.5 Vernetzte Verbandsmitglieder – Fazit	157
2 DENUNZIANTEN	163
2.1 Die Denunzianten und ihre Ermittlungsmethoden	170
2.2 Konjunkturen der Denunziation	180
2.3 Kommunisten, Juden und Nationalsozialisten im Visier des Nachrichtendienstes	191
2.4 Der Weg der Akten und die Folgen der Denunziation	217
2.5 Motive für die Denunziation	256
2.6 Private Überwacher und antikommunistische Praktiken in der Schweiz – Fazit	273
3 EXPERTEN UND LOBBYISTEN	279
3.1 Der Ausschluss der Kommunisten aus dem Staatsdienst, 1932/1938	288
3.2 Otto Heusser als Experte für die Bundespolizei, 1933–1935	302
3.3 Das Verbot der KPS, 1936–1940	318
3.4 Eugen Bircher und der SVV fordern eine restriktive Flüchtlingspolitik	343
3.5 Der SVV als Lobbyist und Experte – Fazit	366

4	ERINNERUNGSPOLITIKER	373
4.1	Schriften, Vorträge und Denkmäler, 1918–1928	376
4.2	Die «Genfer Unruhen» als kritisches Ereignis für den schweizerischen Antikommunismus	388
4.3	«Der rote Weltsturm» – ein politisches Buchprojekt, 1935–1938	393
4.4	Ein «zweites 1918» während des Zweiten Weltkrieges	401
4.5	Die Erinnerung an den Landesstreik – Fazit	410
5	ILLEGITIME ÜBERWACHER	413
5.1	Chronologischer Rückblick und Fazit	413
5.2	Die Aufdeckung des Nachrichtendienstes und das Ende des SVV, 1946–1949	429
5.3	Ausblick – Kontinuitäten und Brüche des Antikommunismus nach 1948	438
	ANHANG	455
	Quellen	455
	Literatur	466
	Abkürzungsverzeichnis	500
	Bildnachweis	502

EINLEITUNG

Am 13. Juli 1933 ging bei der Bundesanwaltschaft die Meldung ein, dass sich der rumänische Kommunist Jacques Schärf seit dem 3. Juni an der Weinbergstrasse 133 in Zürich aufhalte. Der Student der Medizin sei aus Deutschland geflohen und betätige sich nun in «extrem kommunistischen und anarchistischen Kreisen».¹ Absender der Meldung war der Schweizerische Vaterländische Verband (SVV), ein 1919 gegründeter Verband. Der SVV hatte sich zum Ziel gesetzt, bolschewistische und kommunistische Umsturzversuche zu verhindern. Während er in der Gründungszeit hauptsächlich auf paramilitärisch auftretende Bürgerwehren und einen Streikbrecherdienst setzte, verlagerten sich seine Aktivitäten in den 1930er und 1940er Jahren auf seinen privaten politischen Nachrichtendienst, aus dem auch die Meldung zu Jacques Schärf hervorging.

Die Bundesanwaltschaft schickte die Meldung des Verbandes tags darauf an die Zürcher Kantonspolizei mit dem Auftrag, die Identität des Genannten festzustellen und über seine politische Betätigung zu berichten. Dass sie den Hinweis auf Schärf vom SVV erhalten hatte, behielt die Bundesanwaltschaft für sich.² Die Ermittlungen durch den Zürcher Polizeikorporal Iseli liefen während rund einer Woche. Am 22. Juli 1933 berichtete die Kantonspolizei der Bundesanwaltschaft, dass Schärf in Zürich politisch «bis heute nicht hervorgetreten» sei. Jedoch sei der ermittelnde Polizeikorporal Iseli bei der Durchsuchung des von Schärf bewohnten Zimmers auf «eine ganze Anzahl komm[unistischer] Literatur und auch monatliche Mitteilungsblätter über die politische Lage in Deutschland» gestossen. Ausserdem gehe aus einem Brief einer Gretel aus Wien klar hervor, dass sich Schärf politisch betätige. Alle anderen Briefe, die Iseli gelesen hatte, seien dagegen «von einem Frauenzimmer» geschrieben worden. Sie enthielten «nur Liebesbeteuerungen» und keine Hinweise auf eine politische Aktivität. Der Rapport schloss mit der Feststellung, dass die Kantonspolizei Zürich «die weiteren Umtriebe des Schärf» beobachten und wieder an die Bundesanwaltschaft rapportieren werde, sobald «etwas bekannt wird».³

1 SVV: Meldung an Bundesanwaltschaft, 13. 7. 1933 [Eingangsdatum], BAR#E4320B#1990/270#21*. (Wenn in den Fussnoten der SVV als Absender oder Empfänger genannt wird, so ist damit jeweils das Zentralsekretariat des SVV gemeint.)

2 Brief von Bundesanwaltschaft an das Polizeikommando des Kantons Zürich, 14. 7. 1933, in: ebd.

3 Polizeikorps des Kantons Zürich, Spezialrapport, 21. 7. 1933, Beilage zu: Brief von Polizeikommando des Kantons Zürich an die Bundesanwaltschaft, 22. 7. 1933, in: ebd.

Einige Wochen später, am 14. September 1933, erhielt die Bundesanwaltschaft erneut eine Meldung des SVV. Daraus ging hervor, dass Jacques Schärf angeblich von einer Flüchtlingsorganisation, mutmasslich von der Roten Hilfe, finanziell unterstützt werde. Sein Zimmer habe Schärf aufgegeben und der gegenwärtige Aufenthaltsort sei unbekannt. Schärf werde aber vermutlich «bei einem Kommunisten in Zürich versteckt». Die Meldung schloss mit den deutlichen Worten: «Prüfung der Ausweisung schiene uns angezeigt!».⁴ Noch am selben Tag fragte die Bundesanwaltschaft bei der Kantonspolizei in Zürich nach, «ob inzwischen weitere Wahrnehmungen» zu Schärf gemacht worden seien.⁵ Eine Antwort der Kantonspolizei ist nicht überliefert, und der Austausch von Informationen über Jacques Schärf zwischen dem SVV, der Bundesanwaltschaft und der Kantonspolizei Zürich, archiviert in den Akten der Bundesanwaltschaft, bricht an dieser Stelle ab.⁶

ANTIKOMMUNISMUS UND STAATSSCHUTZ

Jacques Schärfs polizeiliche Überwachung steht hier beispielhaft für zwei zentrale Punkte meiner Arbeit, in der es um Antikommunismus und Staatsschutz geht. Erstens ist die Überwachung von Schärf eines von zahlreichen Beispielen für eine starke Fokussierung des Staatsschutzes auf die politische Linke, die sich nicht nur in Überwachungspraktiken manifestierte, sondern auch in etlichen antikommunistischen Gesetzen und im institutionellen Aufbau des Staatsschutzes. Antikommunismus prägte jedoch nicht nur den Ausbau des Staatsschutzes, sondern war zu dieser Zeit impliziter Teil der Staatsdoktrin.⁷ Bürgerliche und teilweise sozialdemokratische Politiker, staatliche Behörden, verschiedene Presseorgane sowie – wie das Beispiel ebenfalls deutlich macht – private Akteure und Vereinigungen waren antikommunistisch eingestellt.⁸

4 SVV: Meldung an Bundesanwaltschaft, 14. 9. 1933 [Eingangsdatum], in: ebd.

5 Brief von Bundesanwaltschaft an das Polizeikommando des Kantons Zürich, 14. 9. 1933, in: ebd.

6 Vgl. zur Situation der Staatsschutzakten in den einzelnen Kantonen: Büschi 1998, S. 334–345. Der Nachrichtendienst der Kantonspolizei Zürich vernichtete bereits im Rahmen seiner regulären Tätigkeit jene Akten, die nicht mehr in Gebrauch waren. Somit waren viele Staatsschutzakten bereits zur Zeit der Fichenaffäre nicht mehr vorhanden. Das Staatsarchiv Zürich übernahm 1992 sämtliche noch vorhandenen Nachrichtendienstakten zu (mutmasslichen) Mitgliedern der KPS, der SPS oder zu Faschisten, die Akten zu Jacques Schärf befinden sich nicht darunter und wurden mutmasslich bereits früher durch den Nachrichtendienst vernichtet. (Vgl. Schriftliche Auskunft des Staatsarchivs Zürich vom 3. 8. 2016.)

7 Studer 2009.

8 Vgl. Fayet/Caillat 2008, S. 61.

Zweitens zeigt das Beispiel von Schärf, dass Staatsschutz im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit, also von 1930 bis 1948, nicht auf die Organe des Staates beschränkt war, sondern private Überwacher einbezogen wurden. Dass der SVV Meldungen an die Bundesanwaltschaft schickte, war ebenso wenig ein Einzelfall wie die Tatsache, dass die Bundesanwaltschaft diese Meldungen anonymisiert an die politische Polizei der betreffenden Kantone weiterleitete und eine polizeiliche Untersuchung auslöste.

Antikommunismus ist sowohl ein Quellen- wie auch ein analytischer Begriff. Die Akteure dieser Arbeit, also die Verbandsmitglieder des SVV, zahlreiche bürgerliche Politiker, die staatlichen Behörden, weitere private Verbände und Vereinigungen sowie verschiedene bürgerliche Presseorgane erklärten ihre antikommunistische Haltung als notwendige Reaktion auf angebliche kommunistische Umsturzvorbereitungen. Antikommunismus erschien ihnen als Voraussetzung für die schweizerische Demokratie und wurde zu einer handlungsleitenden Doktrin – wer Kommunist war, konnte kein rechter Schweizer sein.⁹ Der SVV beispielsweise setzte sich dabei jedoch nie differenziert mit Kommunismus auseinander, sondern subsummierte unter diesem Schlagwort schlicht alles, was er als unschweizerisch ablehnte. So bekämpfte er als Teil seiner antikommunistischen Strategie auch die Gewerkschaften, die Arbeiterorganisationen und verschiedene antimilitaristische, pazifistische und linke Gruppierungen. Und obwohl sich unter den Sozialdemokraten viele entschiedene Antikommunisten fanden,¹⁰ bekämpfte der SVV auch die Sozialdemokratie. Antikommunismus und der vom SVV oft synonym verwendete Begriff Antibolschewismus¹¹ waren also zeitgenössische, propagandistische Kampfbegriffe, die von den Akteuren dieser Arbeit auch zur Selbstbeschreibung verwendet wurden. Dies macht die Verwendung als analytische Begriffe schwierig.¹²

In der historischen Antikommunismusforschung wurde die zeitgenössische Definition, Antikommunismus sei eine notwendige Reaktion auf eine objektiv bedrohliche, kommunistische Aktivität, teilweise übernommen und antikommunistische Haltungen und Praktiken wurden auf eine kommunistische Bedrohung zurückgeführt.¹³ Dem ist ein differenzierteres Bild gegenüber-

9 Dies gilt auch für andere westliche Länder: Vgl.: Cross/LaPorte/Morgan et al. 2014b, S. 4–5.

10 Tanner 2015, S. 234.

11 Der Begriff Bolschewismus wurde mehrheitlich im Zusammenhang mit Russen verwendet, während Schweizer vom SVV als Kommunisten bezeichnet wurden.

12 Creuzberger 2014, S. 3–4.

13 Vgl. z. B. Wirsching 1993, S. 39.

zustellen, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Kommunismus und Antikommunismus als Reaktion ablehnt und zugespitzt die Frage stellt, ob Antikommunismus Kommunismus überhaupt brauche.¹⁴ So werden in dieser Arbeit etwa spezifisch antikommunistische Strategien und Instrumentalisierungen einer angeblichen Gefahr hervorgehoben und zugleich auf die Pluralität und Ambiguität des Phänomens Antikommunismus hingewiesen. Ein Versuch, einen differenzierteren Zugang zu Antikommunismus zu ermöglichen, ist die Typologisierung von Jean-Jacques Becker. Becker unterscheidet sechs Kategorien des Antikommunismus,¹⁵ darunter etwa den Antikommunismus aus Indifferenz («l'anticommunisme d'indifférence»), der insbesondere die politische Kultur in jenen Ländern geprägt habe, die über keine starke kommunistische Partei verfügten. Entsprechend undifferenziert sei die Auseinandersetzung mit Ideologie und Praktiken der Kommunisten gewesen, während die Bekämpfung des Kommunismus dagegen äusserst systematisch war. So waren nicht nur in der Schweiz, wo die Kommunistische Partei (KPS) nahezu unbedeutend war, sondern etwa auch in den USA die antikommunistische Politik und antikommunistischen Praktiken weitaus etablierter als politische Praktiken der Kommunisten.¹⁶ In solchen Ländern erwies sich Antikommunismus häufig als indifferente Ideologie, die keine konkrete Auseinandersetzung mit dem Kommunismus darstellte. Eine gänzlich andere Qualität hatte demgegenüber – um ein zweites Beispiel aus Beckers Typologisierung zu nennen – der anprangernde Antikommunismus («dénonçant la pratique du communisme en Union soviétique»), bei dem vor allem Exponenten der Linken die konkreten Praktiken des Kommunismus in der UdSSR kritisiert hätten. So gab es etwa auch in Frankreich und Italien – zwei Länder mit einer starken kommunistischen Partei – eine viel direktere und differenziertere politische Auseinandersetzung mit dem Kommunismus.¹⁷ Antikommunismus erscheint in der Typologisierung von Becker somit als Konglomerat von politischen und religiösen Einstellungen, Ideologien, Strategien, Motiven und Realitäten,

14 Vgl.: Fayet 2014, S. 8; Fayet 2009, S. 24; Faulenbach 2011, S. 1; Balz 2015.

15 1. l'anticommunisme de circonstance, 2. l'anticommunisme d'indifférence, 3. dénonçant la pratique du communisme en Union soviétique, 4. l'anticommunisme de classe, 5. l'anticommunisme de gauche, 6. l'anticommunisme de valeurs. Becker 2000, S. 4–9; vgl. auch: Fayet 2009, S. 29, der diese Typologie ausführlich rezipiert.

16 Ceplair 2011, S. 7; Cross/LaPorte/Morgan et al. 2014b, S. 4–5.

17 Ceplair 2011, S. 7. Vgl. dazu auch die These von Jean Paul Sartre über den Antikommunismus in den USA: «Your anti-communism is much more dangerous than ours – for a strange reason: that you have no Communists. Frenchmen who hate Communists or fervently condemn Soviet policy meet Communists every day and everywhere. Thus, however violent their antipathy, they have to recognize that their opponents are men and not devils [...]», in: Sartre 1950, S. 696.

die von unterschiedlichsten Akteuren aus allen politischen Strömungen und sozialen Schichten getragen wurden.¹⁸ Beckers Darstellung zeigt also die Vielschichtigkeit und Komplexität des Phänomens auf und wird hier als Hinweis darauf gelesen, dass Antikommunismus empirisch basiert und nur für den jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Kontext definiert werden kann.¹⁹

Meine Untersuchungen legen nahe, Antikommunismus im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit als eine Haltung zu analysieren, die in den Begrifflichkeiten von Becker am ehesten als indifferent und ideologisch motiviert zu beschreiben ist. Diese Form eines indifferenten, ideologischen Antikommunismus entwickelte sich in der Schweiz nach 1918 und wurde von rechtsbürgerlichen Organisationen ebenso wie von bürgerlichen Parteien und Behörden getragen. Der im Titel dieser Arbeit verwendete Begriff «Antikommunisten» bezieht sich somit nicht nur auf die Mitglieder des SVV, sondern ebenso auch auf die staatlichen Behörden und Politiker.

Dies gilt auch für den zweiten, im Titel verwendeten Begriff «Staatsschützer»: Die Geschichte von Jacques Schärfs Überwachung hat gezeigt, dass der SVV Teil des Staatsschutzes war und polizeiliche Untersuchungen auslösen konnte. Staatsschützer waren also nicht nur die Bundesanwaltschaft, die Bundespolizei und die politische Polizei in den Kantonen, sondern auch der SVV. Als der Öffentlichkeit 1948 bekannt wurde, dass der SVV einen privaten Nachrichtendienst geführt und mit der Bundesanwaltschaft zusammengearbeitet hatte, kam es zu einer politischen Debatte über den Staatsschutz. Durch Interpellationen zur Rechtmässigkeit dieser Zusammenarbeit mit einer privaten Organisation angefragt, vertraten sowohl die Bundesanwaltschaft als auch der Bundesrat 1948/49 dezidiert die Auffassung, dass sich eine Zusammenarbeit mit einem privaten Verband rechtfertigen lasse, insbesondere da der SVV vor der Gründung der Bundespolizei 1935 eine wichtige Lücke im Staatsschutzsystem geschlossen habe.²⁰ Ähnliche politische Diskussionen wurden erneut in den 1970er Jahren geführt, als der private Spitzeldienst von Ernst Cincera

18 Fayet 2009, S. 27.

19 Beckers Ansatz stellt in der Forschung nicht der einzige Versuch dar, mittels Kategorienbildung das Phänomen Antikommunismus schärfer zu umschreiben, wird aber am häufigsten zitiert. Ein weiterer Versuch unternimmt etwa Larry Ceplair, der nach Akteuren unterscheidet und dabei von einem offiziellen, inoffiziellen und einem institutionellen Antikommunismus spricht. Die Abgrenzung zwischen institutionell und (in-)offiziell bleibt indes unscharf. Ceplair 2011, S. 2. Andreas Wirsching hat zuletzt vorgeschlagen, zwischen einem ideologischen, funktionalen und empirischen Antikommunismus zu unterscheiden, wobei er die Überschneidungen der einzelnen Kategorien betont. Wirsching 2014, S. 18–24.

20 von Steiger, Eduard: Beantwortung der Interpellation Kägi betreffend Vaterländischer Verband im Nationalrat, 28. 10. 1949, BAR#E4001C#1000/783#1506*.

aufgedeckt wurde. Wieder wurde die Frage diskutiert, ob Staatsschutz nicht ausschliesslich Sache des Staates sein sollte. Einzelne bürgerliche Parlamentarier und kantonale Behörden begründeten ihre Unterstützung eines privaten Staatsschutzes mit dem nach wie vor gering ausgebauten staatlichen Staatsschutz – ein Argument, das 1948/49 auch von Bundesanwaltschaft und Bundesrat angeführt wurde. Anders als damals verteidigte dagegen die Bundesanwaltschaft den Staatsschutz 1977 dezidiert als ausschliessliche Angelegenheit des Staates und lehnte eine private Staatsschutzstätigkeit als undemokratisch und gefährlich ab.²¹ Dies zeigt, dass sich der Staatsschutz in den 1970er Jahren im Wandel befand. Staatsschutz sollte fortan ausschliesslich durch staatliche Organe betrieben werden.

Auch in den 1930er Jahren befand sich der Staatsschutz im Wandel, der sich allerdings deutlich anders gestaltete als zu Cinceras Zeiten: Zum einen wurde um 1930 erstmals eine systematische, wenn auch aussergesetzliche Zusammenarbeit eines privaten Nachrichtendienstes, jenem des SVV, mit der Bundesanwaltschaft und dem Bundesrat eingerichtet und institutionalisiert. Zum andern wurde der Staatsschutz durch die Gründung der Bundespolizei 1935 sowie durch zahlreiche neue Staatsschutzgesetze zunehmend ausgebaut, und auch hier nahmen Verbände, allen voran der SVV, durch verschiedene lobbyistische Aktivitäten und Besprechungen mit den Behörden massiv Einfluss. Dies spricht dafür, Staatsschutz nicht ausschliesslich auf die staatlichen Organe zu beziehen, sondern eine weit gefasste Definition von Staatsschutz anzuwenden, die auch zivilgesellschaftliche Akteure einbezieht. Ich werde also argumentieren, dass der Staatsschutz in den 1930/40er Jahren institutionell unscharf organisiert war: Die Zusammenarbeit der Bundesanwaltschaft mit dem SVV im Bereich der politischen Überwachung, aber auch die Anhörung und die Berücksichtigung der Vorschläge des SVV bei Vorbereitungen zu antikommunistischen Gesetzesentwürfen zeugen von dieser institutionellen Unschärfe des Staatsschutzes und sprechen dafür, einen breiten Staatsschutzbegriff zu verwenden, der sowohl private als auch behördliche, institutionell legitimierte Staatsschützer umfasst.

Nicht nur im Hinblick auf die staatsschützenden Organe, sondern auch auf die zu ermittelnden Straftatbestände war der Staatsschutz in der Schweiz

21 Beantwortung der Interpellation Silvio de Capitani vom 6. Dezember 1976 am 16. Februar 1977, zit. nach Kreis 1993, S. 607; schriftliche Antwort des Bundesrates, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung III, 1977, Nationalrat Sommersession, Sitzung vom 14. Juni 1977, S. 703–717, S. 707. Vgl. zu diesen Debatten ausführlich: Kapitel 5.2, S. 429–435; Kapitel 5.3, S. 451–453.

unscharf definiert: Das Bundesstrafrecht zum Schutze des Staates von 1853 nannte Umsturz, gewaltsame Störung der Ordnung und Aufreizung zu solchen Handlungen als Straftatbestände. Von Anfang an hatte der Staatsschutz dabei aber nicht nur Ausführungs-, sondern auch Vorbereitungshandlungen zu Umsturz und Gefährdung der Ordnung im Visier.²² Welche konkreten Rechtsinhalte durch den Staatsschutz zu schützen waren, welche Faktoren ein demokratisches Regierungssystem gefährden könnten und was genau als Revolutionsvorbereitung zu bewerten war, blieb dabei jedoch unklar. Dies führte zu einem relativ unkontrollierbaren und breit interpretierbaren Spektrum dessen, was von den Organen des Staatsschutzes als staatsgefährlich betrachtet wurde und blieb weitgehend den Einschätzungen der Staatsschützer überlassen.²³ Im Selbstverständnis richtete sich der Staatsschutz dabei zwar in gleicher Weise gegen Extremismus von links wie von rechts, der Historiker Georg Kreis hat jedoch nachgewiesen, dass er sich in der Praxis stets stärker gegen die politische Linke gewendet hat.²⁴

FRAGESTELLUNG UND AUFBAU

Dieser Arbeit übergeordnet ist die Frage danach, wie Staatsschutz in der demokratischen Schweiz zu einem Zeitpunkt funktionierte, als sich dieser im Auf- und Ausbau befand. Ich werde zeigen, dass der Staatsschutz in enger Zusammenarbeit mit dem privaten SVV ablief und dass dabei antikommunistischen Praktiken und Ideologien eine zentrale Rolle zukam. Während der SVV unmittelbar nach dem Generalstreik von 1918 und in den frühen 1920er Jahren radikal und paramilitärisch mit Bürgerwehren auftrat, verlagerte er seine antikommunistischen Aktivitäten im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit von der Strasse weg in die Institutionen des Staates. Unter Umgehung demokratischer Kontrollmechanismen und mit einem stillschweigenden Abkommen zwischen Bundesrat, Bundesanwaltschaft und Verband konnte der SVV seine Vorstellungen von Staatssicherheit und Staatsgefährlichkeit auf verschiedenen Ebenen einbringen – seine Nachrichtendienstmeldungen wurden vom Nachrichtendienst des Bundes und der Kantone verarbeitet und zur Grundlage von Überwachungen genommen und seine Vorschläge für neue Gesetze

22 Kreis 2012.

23 Dubach 1996, S. 11; Soland 1992, S. 64; Kreis 1993, S. 99.

24 Kreis 1993, S. 46; Kreis 2012.

und eine Bundespolizei von Bundesrat und Bundesanwaltschaft angehört und teilweise aufgenommen. Dies führt mich zu weiteren Fragen: Wie konnte der SVV innerhalb des politischen und gesellschaftlichen Systems jene Machtposition erlangen, von der aus er solche politischen und gesellschaftlichen Prozesse beeinflussen konnte? Wie hat der SVV konkret den Aus- und Aufbau des schweizerischen Staatsschutzes beeinflusst? Welche Rolle und Funktion kam dabei antikommunistischen Praktiken und Ideologien zu? Und wie veränderten sich diese im Laufe des Untersuchungszeitraums?

Diese Arbeit analysiert die Einflussnahme des SVV auf verschiedenen Ebenen und fokussiert dabei auf unterschiedliche Rollen, welche die zentralen Verbandsmitglieder innehatten – sie waren nicht nur Verbandsmitglieder, sondern auch Netzwerker, Denunzianten, Experten und Lobbyisten und auch Politiker, die mit gezielter Erinnerung an den Landesstreik ihre Deutungen und Positionen durchzusetzen vermochten. Mit diesen unterschiedlichen Rollen waren verschiedene politische Handlungsmöglichkeiten verbunden, die verschiedene Fragekomplexe eröffnen, welche in den einzelnen Kapiteln analysiert werden.²⁵

Kapitel 1 Verbandsmitglieder und Netzwerker erzählt die Gründungsgeschichte des SVV im nationalen und internationalen Kontext, beschreibt die wichtigsten Strukturen und Tätigkeitsfelder des SVV und widmet sich anschliessend den Mitgliedern des Verbandes. Zum einen werden Mitgliederzahl und -profil der Basis des Verbandes ermittelt, zum andern die wichtigsten Vorstands- und Leitungsmitglieder des SVV, die auch die Hauptakteure dieser Arbeit sind, dargestellt. Diese hatten alle einen akademischen Hintergrund, einen hohen militärischen Dienstgrad und oft auch ein politisches Amt inne und waren militärisch, politisch und wirtschaftlich bestens vernetzt. Die Vernetzung der Vorstandsmitglieder bildet sich auch in der Vernetzung des Verbandes ab, die ebenfalls im ersten Kapitel dargestellt wird. Sein Netzwerk gestaltete der SVV aktiv mit, es gab ihm jedoch zugleich den Rahmen für seinen Handlungsspielraum und seine Entscheidungen vor.²⁶ Über die Darstellung des Netzwerkes des SVV wird in diesem Kapitel argumentiert, dass es sich beim SVV nicht um ein singuläres Phänomen handelte, sondern dass eine antikommunistische Haltung zu dieser Zeit die Grundlage für viele Gruppierungen aus dem militärischen, dem politischen wie auch dem wirtschaftlichen Bereich war und Antikommunismus als kultureller Code dieser unterschiedlichen Gruppierungen funktionierte. Weiter

25 Die Thesen zu den einzelnen Kapiteln werden detailliert in den jeweiligen Einführungen ins Kapitel dargestellt und an dieser Stelle nur summarisch aufgeführt.

26 Vgl. Reitmayer/Marx 2010, S. 870.

stelle ich die These auf, dass es gerade die Vernetzung der (im weitesten Sinn) politischen Elite war, die nicht nur für die schweizerische Gesellschaft konstitutiv war, sondern auch der Machtausübung des Verbandes zugrunde lag. Der Fokus auf das Netzwerk des SVV bietet schliesslich auch die Möglichkeit, ihn politisch zu verorten. Dies wird besonders deutlich am Beispiel von Kooperationen mit den verschiedenen, um 1930 entstandenen Fronten.

Kapitel 2 Denunzianten stellt den Nachrichtendienst des SVV ins Zentrum. Die Meldungen aus dem privaten Nachrichtendienst behandle ich als institutionalisierte Form der Denunziation. Das Kapitel argumentiert erstens, dass der Nachrichtendienst des SVV in den 1930er Jahren zunehmend in den Überwachungs- und Kontrollapparat des schweizerischen Staatsschutzes eingebunden wurde. Ich zeige, wie die Denunziationen zwischen dem Verband, den Bundesbehörden und kantonalen Polizeibehörden zirkulierten, Eingang in polizeiliche Untersuchungsberichte und in die Fichen des Staatsschutzes fanden und dort eine Wirkmächtigkeit entfalteten, die sich auch in polizeilichen Massnahmen manifestierte. Zweitens argumentiere ich, dass der SVV so nicht nur den Auf- und Ausbau des Staatsschutzes beeinflussen, sondern auch Vorstellungen von Staatssicherheit und Staatsgefährlichkeit mitgestalten konnte. Basierend auf Michel Foucaults Analytik der Macht, die weiter unten noch dargestellt wird, verfolge ich am Beispiel der Denunziationstätigkeit und der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit das Argument einer produktiven Wirkung der Macht und stelle die These auf, dass die Denunziationen und die Denunziationstätigkeit die SVV-Mitglieder in ihrer Selbstwahrnehmung als zuverlässige Staatsbürger bestätigten und die Entgegennahme der Denunziationen durch die Bundesbehörden diese Wahrnehmung unterstützte. Umgekehrt wurden auch Vorstellungen von unzuverlässigen, staatsgefährlichen Staatsbürgern geschaffen, die im Bereich von Ein- und Ausbürgerung, politischer Überwachung wie auch in der Flüchtlingspolitik wirkmächtig wurden. Drittens verfolgt das Kapitel die These einer Ambivalenz des Antikommunismus: Die antikommunistische Ideologie als politische Haltung war im Hinblick auf die Artikulation der angeblichen kommunistischen Bedrohung äusserst unscharf und wenig differenziert. Die antikommunistischen Praktiken dagegen zeigten sich als höchst differenziert und akribisch genau: Es wurden Listen angefertigt, Kategorisierungen aufgestellt, Fichen erstellt und formal korrekte Briefe geschrieben. Diese Praktiken vermochten die Überwachungstätigkeit des Verbandes zu legitimieren.

Kapitel 3 Experten und Lobbyisten stellt die Rolle einzelner Verbandsmitglieder als Interessenvertreter, zugleich aber auch als Experten für Staatsschutz ins Zen-

trum. Gerade im Milizsystem der Schweiz können die beiden Rollen «Experte» und «Lobbyist» nicht als Pole, sondern nur in ihrem Zusammenspiel analysiert werden. Das sogenannte Beamtenverbot von 1932, die Einrichtung einer ständigen Bundespolizei als Erweiterung der Bundesanwaltschaft sowie das Verbot der KPS 1940 analysiere ich als Beispiele, an denen gezeigt werden kann, wie der SVV zwischen den beiden Rollen oszillierte und sie je nach Situation strategisch geschickt einsetzte und so auch auf institutioneller und legislativer Ebene seine Vorstellungen von Staatsschutz durchsetzen konnte. Die Flüchtlingspolitik, die ebenfalls Gegenstand von Kapitel 3 ist, kann sowohl aus organisatorisch-institutionellen wie auch aus ideologischen Gründen als Teil des Staatsschutzes behandelt werden. Dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugeteilt, waren insbesondere die Bundesanwaltschaft und die Fremdenpolizei für die Flüchtlingspolitik zuständig, welche die Flüchtlinge als Gefahr für die Nation einstufte und lange eine sehr restriktive Politik fuhren. Als Experte für Staatsschutz sah sich der SVV auch für die Flüchtlingspolitik zuständig, und in der Abwehr der Flüchtlinge und der Schliessung der Grenzen sah er das geeignete Mittel für einen sicheren Staat. Entsprechend dominant waren in seinen Vorstössen zur Flüchtlingspolitik denn auch antikommunistische Argumente, die zunächst durchaus trugen. Doch anders als in der Abwehr des Kommunismus kam es in diesem Politikfeld zunehmend zu unterschiedlichen Einschätzungen zwischen dem Verband und den Bundesbehörden, die schliesslich 1944 in einer öffentlichen Kritik von Bundesrat von Steiger mündete, als dieser eine Interpellation zur Flüchtlingspolitik von Eugen Bircher, SVV-Mitglied und Mitglied der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB), beantwortete. In der Folge war das Verhältnis zwischen dem Verband und den Bundesbehörden nachhaltig geschädigt und der Verband verlor seine machtvolle Position.

Kapitel 4 Erinnerungspolitik beschäftigt sich mit unterschiedlichen Narrativen zum Landesstreik. Indem diese Narrative nicht als Diskurse, sondern als Erinnerungspolitiken gedeutet werden, wird die bewusste Instrumentalisierung der Narrative für politische Anliegen betont. Das Kapitel verfolgt die These, dass der SVV mit verschiedenen erinnerungspolitischen Aktivitäten, darunter eine Denkmalseinweihung, verschiedene Schriften, Vorträge und ein Buchprojekt, bis in den Zweiten Weltkrieg hinein vor der angeblich politischen Unzuverlässigkeit der Kommunisten und Sozialdemokraten warnte und dadurch seine antikommunistischen Vorstösse und Anliegen legitimierte. Dass der Landesstreik bis in die 1960er Jahre als bolschewistischer Umsturzversuch gedeutet wurde, hing unter anderem mit solchen erinnerungspolitischen Aktivitäten zusammen.

In Kapitel 5 Illegitime Überwacher werden zunächst im Sinne eines Schlusswortes wichtige Entwicklungen der Verbandsgeschichte chronologisch nochmals dargestellt. Anschliessend geht es um die Auflösung des Verbandes. Eine in der Öffentlichkeit als «Bestechungsaffäre» rezipierte Debatte zum SVV machte 1948 nicht nur klar, dass der SVV einen Polizeibeamten der Stadtpolizei Zürich über Jahre hinweg bestochen und so Nachrichten der städtischen, politischen Polizei erhielt, sondern vor allem, dass der SVV einen privaten Nachrichtendienst betrieb, der eng mit der Bundesanwaltschaft zusammenarbeitete. Durch mehrere Kleine Anfragen und Interpellationen zu einer Stellungnahme gedrängt, verteidigte die Bundesanwaltschaft die Zusammenarbeit mit dem privaten Verband als notwendige Ergänzung des staatlichen Staatsschutzes. Trotz dieser Rehabilitierung geriet der SVV in der Öffentlichkeit in Kritik. Dies sowie interne Kritik und zunehmende Geldprobleme führten zur inoffiziellen Auflösung des Verbandes Ende 1948. Nach der Schilderung dieser Affäre werde ich abschliessend in einem Ausblick nach den Hinterlassenschaften des Verbandes fragen. Dieser Ausblick verweist auf Kontinuitäten, aber auch auf Brüche der antikommunistischen Diskurse und Praktiken im Kalten Krieg, die im Detail noch aufgearbeitet werden müssten.

METHODISCH-THEORETISCHE ANSÄTZE UND UNTERSUCHUNGSZEITRAUM

Mit einer kulturhistorischen Perspektive und basierend auf der Machtanalytik von Michel Foucault kann der SVV als Element eines antikommunistischen Dispositivs verstanden werden, das sich nach 1918 formierte. Diskurse über Kommunismus und Praktiken des Antikommunismus fügten sich zu einer Strategie, die Antikommunismus zu einem politischen Selbstverständnis werden liess und die Einflussmöglichkeiten des SVV zu erklären vermag.

Eine Kulturgeschichte der Politik

Die Einflussnahme von Verbänden, vor allem von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften, auf die Politik ist ein Thema, mit dem sich die Politikgeschichte schon früh befasst hat.²⁷ Die Macht eines Verbandes wird in der traditionellen

27 Vgl. z. B. Eschenburg 1956. Für die Schweiz sind insbesondere die Arbeiten von Erich Gruner und Karl Meyer aus den 1950/60er Jahren zu nennen: Gruner 1956a; Gruner 1956b; Gruner 1959; Gruner 1964; Meyer 1968; vgl. für einen aktuellen Forschungsstand: Hürlimann/Mach/Rathmann-Lutz 2016, S. 23–25.